

11.09.89

Wi - AS - Fz - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** (Wi),
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

AS 1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe 0a (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GewO)*)

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a
einzufügen:

'0a) In Satz 1 wird eingangs nach dem Wort "sind" das Wort
"insbesondere" eingefügt.'

Als Folge

*) Hinweis: Redaktionelle Anpassung bei Annahme von Ziffer 2 erforderlich.

12. SEP. 1989

Ausgeliefert am

(noch Ziff. 1)

- ist im Vorblatt unter "B. Lösung" vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Der Bundesregierung wird ermöglicht, Bestimmungen nicht nur für die bisher in § 24 Abs. 3 GewO genannten Anlagen zu erlassen, sondern weitere, besonders gefährliche Anlagen einzubeziehen."

- ist in der Begründung unter "I. Allgemeines" in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Bundesregierung soll nun ermöglicht werden, für weitere, besonders gefährliche Anlagen entsprechende Vorschriften zu erlassen."

- ist in der Begründung unter "II. Änderungen der Vorschriften" nach dem Abschnitt "Zu Artikel 1 Nr. 2" folgender Abschnitt einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe 0a^{*)}

Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" vor der bisherigen enumerativen Aufzählung der überwachungsbedürftigen Anlagen wird es der Bundesregierung ermöglicht, Bestimmungen nicht nur für die bisher genannten Anlagen zu erlassen, sondern darüber hinaus auch Regelungen für solche Anlagen zu treffen, bei denen dies nach dem jeweiligen Erkenntnisstand wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für Arbeitnehmer und Dritte erforderlich wird."

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" vor der bisherigen enumerativen Aufzählung der überwachungsbedürftigen Anlagen wird es der Bundesregierung ermöglicht, Bestimmungen nicht nur für die bisher genannten Anlagen zu erlassen, sondern darüber hinaus auch Regelungen für solche Anlagen zu treffen, bei denen dies nach dem jeweiligen Erkenntnisstand wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für Arbeitnehmer und Dritte erforderlich wird.

Wi
U

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 GewO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a zu streichen.

Als Folge

- ist im Vorblatt unter "A. Zielsetzung" der Satz 6
- ist im Vorblatt unter "B. Lösung" der Satz 3
- ist in der Begründung unter "II. Änderungen der Vorschriften" der Abschnitt
"Zu Artikel 1 Nr. 3a"

zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf für die Änderung.

Das Chemikaliengesetz bietet umfassende und sachgerecht differenzierende Ermächtigungen, die es dem Verordnungsgeber und im Einzelfall den zuständigen Behörden ermöglichen, den Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren durch Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes zu gewährleisten. Insbesondere bestehen in der auf § 19 Abs. 2 Chemikaliengesetz gestützten Gefahrstoffverordnung weitreichende Regelungen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Gleiches gilt für die vom sachverständigen Gefahrstoffausschuß erarbeiteten Technischen Regeln (TRGS).

Darüber hinaus wurden in Umsetzung der Bundesrats-Entschließung vom 13. März 1987 die nach dem BImSchG und der 4. BImSchV bestehende Genehmigungspflicht sowie der Geltungsbereich der Störfallverordnung (bei der Novellierung dieser Verordnung) auf die gefahrenträchtigen Chemikalienlager ausgedehnt.

Die Novelle des BImSchG (Bundestags-Drucksache 11/4909) sieht schließlich in § 29 a auch sicherheitstechnische Prüfungen dieser Anlagen durch Sachverständige vor.

Die Erweiterung der Gewerbeordnung wäre angesichts des auf den Personenschutz begrenzten Schutzzieles dieser Norm auch nicht sachgerecht. Denn bei Anlagen mit Gefahrstoffen müssen über den Personenschutz hinaus Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, z. B. Löschwasserrückhaltung, getroffen werden.

Letztlich wäre die Regelung als weitere Komponente der häufig beklagten Zersplitterung und widersprüchlichen Mehrfachregelung des Rechts der Anlagensicherheit nachteilig.

U 3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 24 Abs. 4 GewO)

In Artikel 1 sind in Nummer 4 nach den Worten

"Sie schlagen ihnen ferner"

die Worte

"in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31 a Abs. 1 BImSchG"*)
einzufügen.

Als Folge

ist in der Begründung "II. Änderungen der Vorschriften" in dem Abschnitt "Zu Artikel 1 Nr. 4" folgender Satz anzufügen:

"Dieses soll in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31 a Abs. 1 BImSchG erfolgen."

Begründung:

Die Arbeit des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nach § 31 a Abs. 1 BImSchG sowie der Ausschüsse nach § 24 Abs. 4 GewO erfordert einen engen gegenseitigen Abstimmungsbedarf. Ähnlich der im BImSchG hierzu vorgesehenen Regelung ist dem auch im Bereich der GewO Rechnung zu tragen.

B

4. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

*) Zur Zeit in Beratung, s. BR-Drucksache 155/89 und BT-Drucksache 11/4909.